

## **Satzung der Stadt Meerane über die Veränderungssperre für den Bereich „Am Meerchenwald“**

für das Gebiet östlich der Leipziger Straße, nördlich der Gerberstraße, westlich der Rosa-Luxemburg-Straße und südlich des Meerchenwaldes.

### **Präambel**

Die Stadt Meerane erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom **2. März 2021** folgende Veränderungssperre für den zu erstellenden Bebauungsplan „Am Meerchenwald“ und dessen o.g. Geltungsbereich:

### **§ 1 Zweck der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Am Meerchenwald“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

- Festsetzung von Baugrenzen und/oder Baulinien
- Festsetzung von Baugebieten
- Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die beiden Flurstücke 922/2 und 922/4 der Gemarkung Meerane. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Übersichtsplan durch schwarze Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

(1) In dem Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;


- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für ihren Geltungsbereich zu erstellende Bebauungsplan „Am Meerchenwald“ in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Veränderungssperre.

Ausgefertigt am: 03.03.2021

  
\_\_\_\_\_  
Professor Dr. L. Ungerer  
Bürgermeister



**Anlage** zu § 2 der Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Meerane unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

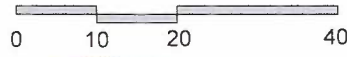
Anlage zur Vorlage

# Geltungsbereich Veränderungssperre

Stadtverwaltung Meerane  
Dez. IV Bauwesen und Umwelt  
Sachgebiet Bauen

Februar 2021

Ausgefertigt am 03.03.2021



*Prof. Dr. L. Ungerer  
Bürgermeister*

